



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGÄNGE UND DURCHFÄHRTEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KERNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET LÄDEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRAUFLÖHE IN METERN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MÄCHTIGKEITSGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND

- BAUWEISE**
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
- GARAGEN UNTER ERDLICHE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 DES PERSONENBEFÖRDERUNGSSETZES)
- OK OBERKANTE TUNNEL BEZOGEN AUF NN
- UK UNTERKANTE TUNNEL BEZOGEN AUF NN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

- VORHANDENE BAUTEN

Geplant durch den Bebauungsplan
Hohenfelde 5
vom 21. Juni 1967 (GVBl. S. 122)

Verordnung
über den Bebauungsplan Hohenfelde 5
Vom 8. August 1967

§ 1. Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 241) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Festlegung von Bebauungsplänen und über die Sicherung vom 2. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 2. Die nachfolgende Skizze des Bebauungsplans wird beim Statistischer zu konsentierter Statistischer für die freie und hansestadt Hamburg festgelegt.

§ 3. Die Ausführung des Bebauungsplans gehen nachstehende Bestimmungen:

1. In Sonderfällen können bauliche und bauplanmäßige Abweichungen vom Bebauungsplan zugelassen werden.

2. Die Geltungsbereich der Bebauungspläne ist die Fläche der Grundstücke nach der Verordnung über die Festlegung der Grundstücke, insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als einem Geschoss vom 17. Februar 1970 (Gesetzblatt Seite 219) für die Flächen 64 bis 69 und 70 bis 705 der Gemarkung Hohenfelde. Die Skizze des Bebauungsplans und die Geltungsbereiche sind im Statistischen Amt der Freien und Hansestadt Hamburg zu den mit dem Bebauungsplan verbundenen Unterlagen auf dem Rathaus zu den angegebenen Zeiten den Bürgern zur Einsichtnahme zu legen. Die Skizze des Bebauungsplans ist im Statistischen Amt der Freien und Hansestadt Hamburg zu den mit dem Bebauungsplan verbundenen Unterlagen auf dem Rathaus zu den angegebenen Zeiten den Bürgern zur Einsichtnahme zu legen.

§ 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke und über die Verordnungen über die Festlegung der Grundstücke vom 26. Juni 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429) mit Ausnahme der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes für die freie und hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland Seite 2130-11), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als einem Geschoss vom 17. Februar 1970 (Gesetzblatt Seite 219) für die Flächen 64 bis 69 und 70 bis 705 der Gemarkung Hohenfelde. Die Skizze des Bebauungsplans und die Geltungsbereiche sind im Statistischen Amt der Freien und Hansestadt Hamburg zu den mit dem Bebauungsplan verbundenen Unterlagen auf dem Rathaus zu den angegebenen Zeiten den Bürgern zur Einsichtnahme zu legen.

Gegeben: in der Verordnungs des Senats
Hamburg, den 8. August 1967

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HOHENFELDE 5

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. S. 241)

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 47

HAMBURG, DEN 27.1967
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Bauarbeiter

Übereinstimmung mit dem
Statistikamt festgelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 1.5.1967
Bauschlichter TA

Festgelegt durch Verordnung (Gesetz-
blatt S. 146) vom 21. Juni 1967 (GVBl. S. 263)
In Kraft getreten am 23.06.1967

HOHENFELDE 5

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39

FREITAG, DEN 18. AUGUST

1967

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 5	263
8. 8. 1967	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Gewährung erzieherischer Hilfen	264
8. 8. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe	264
—	Druckfehlerberichtigungen	266

Verordnung

über den Bebauungsplan Hohenfelde 5

Vom 8. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 5 für das Plangebiet Alfredstraße — Neubertstraße — Güntherstraße — Lübecker Straße — Landwehr — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 417) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichs-

gesetzblatt I Seite 219) für die Flurstücke 634 bis 640 und 698 bis 703 der Gemarkung Hohenfelde. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. August 1967.